



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**WASSERSCHUTZZONEN-
REGLEMENT B1:
INNERI RÖTEN**

(IN KRAFT SEIT 29. SEPTEMBER 1987)

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Gelterkinden folgendes Reglement B1: Wasserschutzzone Inneri Röten.

Grundlagen

- Wegleitung der Baudirektion vom 28. August 1974 über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen.
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen) gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967.
- Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979.
- Geologisches Gutachten von Dr. Willy Mohler vom 20. November 1979.

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung des Kulturlandes unzulässig. Beim Holzschlag dürfen keine Motorfahrzeuge verwendet werden.
- 1.2 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechkompost ist auf dem Kulturland und im Wald untersagt.

2. Zone II: Engere Schutzzone

- 2.1 Die Zone II muss entweder im Eigentum des Fassungsseigentümers oder von diesem durch eine entsprechende Dienstbarkeit gesichert sein.
- 2.2 In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für die flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie neue Abwasserleitungen).

3. Land- und Forstwirtschaft in der Zone II (Engere Schutzzone)

3.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau,
- Weidegang,
- Wald.

Intensivkulturen sind nicht gestattet.

3.2 Düngung

3.2.1 Zugelassen sind:

- Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2.5 m³) je Hektare.
- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreu-erladungen à 3 Tonnen) je Hektare.
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

3.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm,
- Kehrriechkompost und Kehrriechfrischkompost.

3.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

3.3.1 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

Nicht gestattet sind:

- Verschlauchungen,
- Lanzendüngungen.

Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.

Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:

- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle.
- 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist.
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger.

3.3.2 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3.4 Pflanzenschutzmittel

3.4.1 Zugelassen sind:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

3.4.2 Nicht zugelassen sind:

- Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.
- Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien.

4. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Gelterkinden. Inventar Nr. 25/ZP/1/27) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1983.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Die Verwalter-Stv.:

sig. Urs Winistörfer sig. Waller

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 29. September 1987.

Der Landschreiber